

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Sven Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1007 –**

### Pläne der Bundesregierung ein Jahr nach dem Amoklauf in Winnenden

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. März 2009 erschoss ein 17-jähriger Schüler in der Albertville-Realschule neun Schüler und drei Lehrer. Auf seiner Flucht erschoss er drei weitere Menschen. Schließlich tötete er sich nach einem Feuergefecht mit der Polizei selbst. Die unbegreifliche Tat wurde mit einer halbautomatischen Kurzwaffe (Kaliber 9 × 19 mm) begangen. Nach den polizeilichen Ermittlungen gehörte die Waffe dem Vater des Jugendlichen, der sie unverschlossen in der Wohnung der Familie aufbewahrte.

Die breite öffentliche Diskussion nach diesem Schulmassaker zwang die Koalition der CDU, CSU und SPD im Juli 2009 zu einigen Änderungen des Waffengesetzes (WaffG) (BGBl. I S. 2062). Entscheidende Lücken des bestehenden Waffengesetzes und seines Vollzugs blieben bei dieser kleinen Reform jedoch ungelöst. Erforderlich wäre es gewesen, den Zugang zu Waffen in privater Hand deutlich zu erschweren, keine Sportwaffen in Privatwohnungen zu lagern und die Verwendung großkalibriger Waffen im Schießsport zu beenden. All dies hat die Koalition der CDU, CSU und SPD nicht geleistet.

Der Bundesrat hat nach dieser enttäuschenden Gesetzgebung in seiner Entschließung vom 10. Juli 2009 (Bundesratsdrucksache 577/09) eine Reihe von Verbesserungen des Waffenrechts im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger angemahnt, so auch beim Schießen mit großkalibrigen Faustfeuerwaffen.

Nach dem Regierungswechsel haben sich die Aussichten auf eine neue Gesetzgebung im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger weiter verschlechtert. Statt die selbst zugestandenen Sicherheitslücken zu schließen, ist die Koalition der CDU, CSU und FDP sogar entschlossen, der Waffenlobby noch weiter entgegenzukommen und sogar die bestehenden Bestimmungen aufzuweichen. In ihrem Koalitionsvertrag bereitet sie diese Rücknahme bestehender gesetzlicher Regelungen vor. Es wurde verabredet zu prüfen, „ob es beim Vollzug der Kontrollen unzumutbare Belastungen für die Waffenbesitzer gegeben hat.“ Keine Rede ist mehr davon, dass das Bundesministerium des Innern die neu geschaffene Möglichkeit, biometrische Sicherungen durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, nutzen will.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. März 2010 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

In ihrer Unterrichtung des Bundesrates vom 1. Februar 2010 (Bundesratsdrucksache 577/09) stellt die Bundesregierung ihre feste Absicht unter Beweis, den Koalitionsvertrag umzusetzen und die Kreise der Waffenlobby nicht zu stören. Sie wiegelt die erheblichen Probleme bei der Waffennutzung ab und sie verharmlost die damit verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Sie tut dies, obwohl sie in dem zitierten Bericht selbst einräumen muss, „dass die meisten Waffen bei Wohnungseinbrüchen entwendet wurden, weil sie ungesichert in der Wohnung lagen oder zumindest die Schlüssel für die Waffenschränke beim Durchsuchen der Wohnung gefunden wurden.“ Sie muss ferner zugestehen, „dass die strikte Trennung von Waffe und Munition eine effektive Möglichkeit zur Verhinderung einer Waffennutzung durch Nichtberechtigte“ ist. Aus diesen beiden richtigen Erkenntnissen zieht sie jedoch nicht die erforderlichen Konsequenzen.

Die Bundesregierung muss in der Unterrichtung des Bundesrates ferner einräumen, dass gerade die nichttödlichen erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei kriminellen Handlungen eine besondere Rolle spielen. 60 Prozent der bei kriminellen Handlungen sichergestellten Waffen sind lediglich mit einem sogenannten kleinen Waffenschein zu erwerben. Trotz dieser eindeutigen Zahlen zieht die Bundesregierung nicht die notwendigen Konsequenzen, den Kauf derartiger Waffen erlaubnispflichtig zu machen. Sie lässt nicht erkennen, hier eine gesetzliche Änderung auf den Weg bringen zu wollen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Amoktat vom 11. März 2009 war Anlass, das Waffengesetz (WaffG) noch mal zu verschärfen, um gerade Jugendlichen den Zugang zu Waffen zu erschweren und sicherzustellen, dass nur der Berechtigte Zugang zu Waffen hat. Im Wesentlichen wurde das Waffengesetz wie folgt geändert:

- Waffenbehörden können nicht nur wie bisher einmalig nach Ablauf von drei Jahren nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis sondern fortlaufend das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses von Waffenbesitzern überprüfen (§ 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG),
- Wegfall des unterstellten waffenrechtlichen Bedürfnisses für Sportschützen (Streichung des – wegen § 14 WaffG eher deklaratorischen – § 8 Absatz 2 WaffG),
- Anhebung der Altersgrenze für das Schießen mit sogenannte großkalibrigen Waffen im Schießsportverein (mit Schießstandaufsicht und Einverständnis der Sorgeberechtigten) von 14 auf 18 Jahre (§ 27 Absatz 3 WaffG),
- Pflicht des Waffenbesitzers bzw. Antragstellers einer waffenrechtlichen Erlaubnis, die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition nachzuweisen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG),
- Möglichkeit der Waffenbehörden, die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition auch verdachtsunabhängig kontrollieren zu können (§ 36 Absatz 3 WaffG),
- Ermächtigung des BMI für eine Verordnung zur Festlegung von dem Stand der Technik entsprechender Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 Absatz 5 WaffG),
- Einführung eines elektronischen Nationalen Waffenregisters (§ 43a WaffG),
- Meldebehörden melden nunmehr – neben Namensänderung, Wegzug oder Tod – auch den Zuzug von Waffenbesitzern den Waffenbehörden (§ 44 Absatz 2 WaffG),
- Behörden können eingezogene Waffen auch vernichten (§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG),

- Strafbewehrung der vorschriftswidrigen Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass diese Gegenstände abhandenkommen (§ 52a WaffG),
  - bis Ende 2009 befristete Amnestie für Besitzer illegaler Waffen, diese straf-frei abzugeben, sofern damit keine Straftat begangen wurde (§ 58 Absatz 8 WaffG).
1. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, dass die Waffenbe-hörden nicht mehr fortlaufend das Weiterbestehen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses der Waffenbesitzer nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG überprüfen dürfen?

Es gibt innerhalb der Bundesregierung keine Überlegungen, § 4 Absatz 4 Satz 3 des Waffengesetzes zu ändern.

2. Soll die Anhebung der Altersgrenze für das Schießen mit großkalibrigen Waffen in Schießsportvereinen nach § 27 Absatz 3 WaffG von 14 auf 18 Jahre wieder rückgängig gemacht oder in anderer Weise verändert werden?

Für Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist die Altersgrenze für das Schießen mit großkalibrigen Waffen im Schießsport in § 27 Absatz 3 Nummer 2 WaffG mit der Änderung des Waffengesetzes nach dem Amoklauf in Winnenden von 16 auf 18 Jahre angehoben worden. Eine Änderung der Altersgrenze ist nicht beabsichtigt.

3. Ist eine Änderung des § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG geplant, wonach der Waf-fenbesitzer oder der Antragsteller die Erfüllung seiner Pflicht nachweisen muss, dass er Waffen und Munition sicher aufbewahrt?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Änderung des § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG. Inwieweit das Ergebnis der im Jahr 2011 durchzuführenden Eva-luierung der Regelungen zur sicheren Aufbewahrung und zum Schutz vor unbe-rechtigtem Zugriff Änderungsbedarf erforderlich macht, bleibt dem Ergebnis der Evaluierung vorbehalten.

4. Soll nach Auffassung der Bundesregierung die neu geschaffene Möglichkeit der Kontrollbehörde wieder entfallen, die sichere Aufbewahrung von Waf-fen und Munition auch verdachtsunabhängig kontrollieren zu dürfen?

Die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition ist eine zentrale Vorschrift des Waffenrechts. Die Bundesregierung sieht in der vom Gesetzgeber neu ge-schaffenen Möglichkeit zu verdachtsunabhängigen Kontrollen ein wirksames Instrument, einerseits Waffenbesitzer hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung zu sensibilisieren und andererseits Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschrif-ten aufzudecken.

Inwieweit das Ergebnis der im Jahr 2011 durchzuführenden Evaluierung der Regelungen zur sicheren Aufbewahrung und zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff Änderungsbedarf erforderlich macht, bleibt dem Ergebnis der Evaluie-rung vorbehalten.

5. Hält der Bundesminister des Innern an der Ermächtigung seines Hauses fest, eine Verordnung zur Festlegung von Anforderungen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition zu erlassen, die dem Stand der Technik entsprechen, und wann gedenkt er, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen?

Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt, noch in diesem Jahr von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

6. Sollen die Meldebehörden den Waffenbehörden auch in Zukunft den Zuzug von Waffenbesitzern melden (§ 44 Absatz 2 WaffG), oder sind hier Änderungen des Gesetzes oder der Vollzugspraxis geplant?

Eine Änderung des § 44 Absatz 2 WaffG ist nicht geplant. Der Vollzug des Waffengesetzes ist Sache der Länder.

7. Soll die Strafvorschrift des § 52a WaffG bestehen bleiben, die eine vorschriftswidrige Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition dann unter Strafe stellt, wenn die Gefahr besteht, dass diese Gegenstände abhanden kommen?

Eine Änderung des § 52 a WaffG ist nicht geplant.

8. Hält die Bundesregierung an den Fristen für die Einführung eines elektronischen Nationalen Waffenregisters nach § 43a WaffG fest?

Die Bundesregierung hält an der fristgerechten Einführung des Nationalen Waffenregisters fest.

- a) Welchen Stand haben die Vorbereitungen für die Einführung des Nationalen Waffenregisters erreicht?

Die Vorbereitungen zur Einführung des Nationalen Waffenregisters liegen im Plan. Im Mai wird der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) ein umfassender Sachstandsbericht mit strategischen Eckpunkten zur Einführung eines Nationalen Waffenregisters vorgelegt. Auf dieser Grundlage wird das detaillierte Fachkonzept erstellt. Die zu schaffenden rechtlichen Grundlagen werden intensiv parallel dazu erarbeitet. Voraussichtlich im Oktober 2010 wird die Ausschreibung gestartet.

Im Rahmen des Aktionsplanes Deutschland Online erfolgt eine kontinuierliche Berichterstattung zum prioritären Projekt Nationales Waffenregister.

- b) In welchem Maße orientiert sich die Einführung des Nationalen Waffenregisters an den Hamburger Erfahrungen mit einem Register auf der Ebene des Landes?

Das Nationale Waffenregister wird in seiner Gesamtheit als ein föderales System konzipiert. Die Länder und Kommunen sind von Beginn an über die von der IMK eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe – unter Federführung des Bundesministeriums des Innern – in die konzeptionellen Arbeiten einbezogen. Es erfolgt eine generelle Orientierung an den Erfahrungen der Länder und Kommunen bei der Registerführung, namentlich an denen des Landes Hamburg.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Aufforderung des Bundesrates in seiner Entschließung vom 19. Juni 2009 nachzukommen, die Wirksamkeit der neuen gesetzlichen Regulierungen bis Ende 2011 zu evaluieren, und soll diese Evaluierung durch eine unabhängige Stelle erfolgen?

Die Bundesregierung wird die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen zur sicheren Aufbewahrung und zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff bis Ende 2011 evaluieren. Im Rahmen der Evaluierung wird sich das Bundesministerium des Innern des erforderlichen Sachverständes bedienen.

10. Hat die Bundesregierung auch angesichts der technischen und logistischen Probleme einer technischen Verbesserung der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Privatwohnungen geprüft, inwieweit die Aufbewahrung außerhalb der Wohnung der Sportschützen geboten ist, und zu welchen Ergebnissen ist sie bisher gekommen?

Die Frage der zentralen Aufbewahrung von Waffen und Munition ist bereits im Rahmen der Gesetzesänderungen in den Jahren 2002 und 2009 eingehend erörtert worden.

Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, dass eine höhere Sicherheit mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann, wenn die Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in privaten Haushalten erhöht werden. Dies ist mit Umsetzung der Rechtsverordnung zu § 36 Absatz 5 WaffG vorgesehen.

11. Hat die Bundesregierung Gespräche mit den Schießsportverbänden geführt, um zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitrahmen die Aufbewahrung von Waffen oder zumindest der Munition von Sportschützen machbar ist, und welche Ergebnisse hatten diese Kontakte?

Die Schießsportverbände wurden in die Prüfung einer möglichen zentralen Lagerung von Schusswaffen oder Munition in den genannten Gesetzgebungsverfahren einbezogen. Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Sieht die Bundesregierung angesichts der auch in ihrem Bericht angesprochenen Blockadehaltung der Schießsportverbände eine Chance, zu einer einvernehmlichen Regelung über Beschränkungen im Schießsport mit großkalibrigen Waffen zu gelangen?

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht keine Blockadehaltung der Schießsportverbände angesprochen. Eine solche kann den Schießsportverbänden auch nicht unterstellt werden. Mit den Schießsportverbänden sind seit dem Amoklauf in Winnenden mehrfach Gespräche zu der Frage geführt worden, wie eine solche Amoktat zukünftig verhindert werden kann.

Die Bundesregierung sieht für weitere Restriktionen im Schießsport derzeit auch keine Notwendigkeit. Die mit der letzten Änderung des Waffengesetzes erlassenen Vorschriften – insbesondere zur Altersgrenze – stellen ausreichende Regelungen dar, um insbesondere Jugendlichen den Zugang zu Waffen zu erschweren und sicherzustellen, dass nur der Berechtigte Zugang zu Waffen hat.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die von ihr selbst ermittelte Zahl von 260 Kurzwaffendisziplinen im Schießsport erheblich zu hoch ist, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Die Zahl der Kurzwaffendisziplinen im Schießsport ergibt sich aus der Autonomie des Schießsports. Die Anzahl genehmigter Schießsportdisziplinen hat keine unmittelbare Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit.

14. Hat die Bundesregierung die Absicht, die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung mit dem Ziel anzupassen, die Genehmigungen für die Ausübung des IPSC-Schießens (IPSC = International Practical Shooting Confederation) durch das Bundesverwaltungsamt zumindest in den Fällen zu überprüfen, in denen die Schießübungen einen kampfmäßigen Charakter haben?

Die Fragestellung geht davon aus, in Deutschland praktiziertes IPSC-Schießen sei Schießen mit einem kampfmäßigen Charakter, das sonst nur in Spezialeinheiten der Polizei und des Militärs trainiert werde. Diese Annahme ist nicht richtig.

Das in Deutschland genehmigte IPSC-Schießen unterscheidet sich sowohl in der Planung als auch in der Durchführung und Ausgestaltung grundlegend vom Verteidigungsschießen oder kampfmäßigen Schießen, bei denen einsatztaktische Elemente eine wesentliche Rolle spielen. Nach der geltenden Rechtslage ist kampfmäßiges Schießen verboten. Das in Deutschland genehmigte IPSC-Schießen berücksichtigt die Vorgaben des § 7 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). Die von IPSC-Schützen trainierte Fähigkeit, nach einer körperlichen Beanspruchung durch Laufen innerhalb kurzer Zeit viele Schüsse mit einer gewissen Präzision abzugeben, wird auch bei anderen Schießdisziplinen (z. B. Biathlon) verlangt.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der zahlreichen Missbräuche von Schreckschuss- und Reizstoffwaffen die Regelungen des § 10 Absatz 4 WaffG zum „kleinen Waffenschein“ zu verändern, und wie begründet sie ihre Haltung?

Eine Änderung des § 10 Absatz 4 WaffG zum „kleinen Waffenschein“ ist nicht geplant.

Seit Einführung des „kleinen Waffenscheins“ sind die Zahlen der im Zusammenhang mit strafrechtlichen Delikten sichergestellten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (sog. SRS-Waffen) um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Eine restriktive Regelung – z. B. durch Einführung der Erlaubnispflicht auch für SRS-Waffen – würde einen sehr hohen Verwaltungsaufwand hervorrufen, ohne einen spürbaren Sicherheitszugewinn zu erreichen. Der Einsatz von SRS-Waffen oder auch von erlaubnispflichtigen scharfen Schusswaffen nachempfundene Spielzeugwaffen (Soft-Air-Waffen) im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen würde aufgrund des hohen Bestandes von SRS- und Soft-Air-Waffen nicht zurückgehen.

16. Gibt es innerhalb der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden, insbesondere des Bundeskriminalamts und des Bundesverwaltungsamts, Überlegungen, für eine normenklare Begrifflichkeit im Hinblick auf eine praktikable Abgrenzung der Kalibergrößen zu sorgen?

Es gibt keine Überlegungen für eine Abgrenzung der Kalibergrößen im Waffenrecht. Eine solche Abgrenzung wäre aufgrund der bestehenden internationalen Rahmenvorgaben nicht praxistauglich und würde im Übrigen auch keinen Sicherheitsgewinn darstellen.

Die im Waffenrecht weltweit verwendete Maßeinheit Kaliber ist eine alte französische Maßeinheit, mit der ursprünglich das Gewicht einer Rundkugel aus Blei angegeben wurde, die in den Lauf einer Waffe passte. Das System der Kaliberangabe in Gewichtseinheiten wird heute noch bei historischen Waffen verwendet, aber auch bei modernen Flinten. Das Kaliber ist im Waffenrecht aber auch eine Längeneinheit, mit der der Innendurchmesser des Laufes einer Waffe bzw. der Geschossdurchmesser der Munition oder mit Zusatzangaben auch die Munitionsbezeichnung selbst angegeben wird.

Soweit im deutschen Waffenrecht eine Differenzierung zum Umgang mit bestimmten Schusswaffen gebraucht wird, ist nicht nur die Kalibergröße maßgebend, sondern auch die Energie, mit der das Geschoss den Lauf verlässt. Um den Umgang – Erwerb und Besitz für Personen zwischen 21 und 25 Jahren, schießsportliche Nutzung für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren – dieser Personengruppen auf bestimmte Waffen im Schießsport zu beschränken, wurde in den §§ 14 und 27 WaffG grundsätzlich eine Kaliberabgrenzung, zusätzlich mit einer höchstzulässigen Mündungsenergie festgelegt.

17. Wie hoch ist die Zahl der im Bereich der Polizei des Bundes und der Länder in den Jahren nach 2005 abhandengekommenen Dienstwaffen?

Im Zeitraum 1. Januar 2006 bis 16. März 2010 sind im Bereich der Polizeien des Bundes insgesamt sieben Dienstwaffen abhanden gekommen. Eine bundesweite Statistik zu verloren gegangenen Dienstwaffen bei den Polizeien der Länder wird nicht geführt.

18. Wie hoch ist die Zahl der im Bereich der Bundeswehr in den Jahren nach 2005 abhandengekommenen Dienstwaffen?

Im Zeitraum 1. Januar 2006 bis 16. März 2010 wurden im Bereich der Bundeswehr 56 abhandengekommene Dienstwaffen registriert.

**elektronische Vorab-Fassung\***